

3. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Gerstungen (Entwässerungssatzung –EWS -) vom 05.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.01.2017

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen mit Beschluss Nr. 84-12/2018 vom 18.12.2018 folgende Satzungsänderung:

I. Satzungsänderung

§ 1 Absatz (1) Öffentliche Einrichtung wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinde Gerstungen betreibt zur Abwasserbeseitigung jeweils eine öffentliche Einrichtung

- a) auf dem Gebietsteil der Gemeinde Gerstungen bis zum Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 28. Juni 2018;
- b) auf dem Gebietsteil der durch § 4 des Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 28. Juni 2018 aufgelösten und in die Gemeinde Gerstungen eingegliederten Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda.

§ 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 28. Juni 2018 bezüglich der aufgelösten und eingegliederten Gemeinde Marksuhl bleibt unberührt (Fortgeltung bisheriges Satzungsrecht).

II. Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gerstungen, den 22.01.2019

gez. Sylvia Hartung

(Siegel) -

Bürgermeisterin

Diese 3. Änderungssatzung wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 17.01.2019, eingegangen am 21.01.2019, wurde die sofortige öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zugelassen.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Gerstungen, den 22.01.2019

gez. Sylvia Hartung
Bürgermeisterin

(Siegel) -